



# Steuern und Strafrecht bei Influencer:innen Was man jetzt wissen sollte

# Kurzüberblick für Unternehmen und Agenturen

Influencer:innen und Content Creation boomen – doch mit Reichweite kommt Verantwortung. Die Finanzbehörden nehmen Social-Media-Einnahmen, die oft bislang – zudem über Jahre hinweg – unversteuert blieben, zunehmend ins Visier. Besonders betroffen: Professionelle Content Creator:innen und deren Auftraggeber:innen. Wer Kooperationen eingeht, sollte steuerlich und rechtlich vorbereitet sein. Dies gilt für Unternehmen, aber auch für den Content Creator:innen in eigener Sache sowie dessen "Support" für z. B. Videoschnitt/Ton etc. Die Einschnitte und Auswirkungen durch die ersten Eingriffe der Steuerfahndung können gravierend sein. Auch Blacklisting droht.

#### Strafrecht

#### Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt - auch bei Likes und Followern.

- Ermittlungen laufen bundesweit über 200 Verfahren allein in NRW.
- Auch Sachleistungen (Reisen, Produkte etc.) gelten als steuerpflichtige Einnahmen.
- Briefkastenadressen im Ausland schützen nicht vor deutscher Steuerpflicht.
- · Selbstanzeige jetzt oftmals noch möglich.
- Strafmaß: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (bis zu 10 Jahre).
- Blacklisting in der "Szene" zu erwarten.



Ansprechpartner:
Sebastian Lattmann
E-Mail: sebastian.lattmann@pwc.com

### Lohnsteuer und Co.

### Steuerliche Pflichten für auftraggebende Unternehmen und Influencer

Influencer:innen erhalten für Kooperationen oft Geld oder Sachleistungen. Beides kann steuerpflichtig sein – und Folgen sind insoweit nicht nur für Influencer:innen denkbar! Auch Unternehmen sollten mögliche Pflichten kennen, z.B.:

#### Für Influencer:innen:

Einnahmen (Geld oder Sachleistungen) können als gewerbliche Einkünfte steuerpflichtig sein.

#### Für auftraggebende Unternehmen:

- Unter Umständen können Influencer:innen als Arbeitnehmer:innen anzusehen sein und Arbeitslohn beziehen ggf. lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten auch für auftraggebende Unternehmen.
- Zugewendete bzw. geschenkte Produkte sind oft als Sachzuwendungen steuerpflichtig. –
   Insoweit ist zu pr
   üfen, ob f
   ür Auftraggebende eine Pauschalversteuerung der Zuwendungen
   an Influencer:innen m
   öglich ist bzw. ob sie notwendig und zutreffend w
   äre.



Ansprechpartner:
Gero B. Dollmeier
E-Mail: gero.bjoern.dollmeier@pwc.com

#### Umsatzsteuer

#### "Gratis" ist nicht steuerfrei.

- Influencer:innen gelten als (Klein-)Unternehmer (§ 2 UStG).
- Kleinunternehmer:innenregelung greift nur bei Umsatz im laufenden Jahr bis maximal EUR 100.000 und im Vorjahr von weniger als EUR 25.000 Umsatz.
- Produkt gegen (Marketing-)"Post" (ohne Entgeltzahlung) = Leistungsaustausch; umsatzsteuerliche Konsequenzen abhängig vom Ort der Leistung – (a) steuerbar und steuerpflichtig im Inland, (b) im Inland nicht steuerbar (ggf. umsatzsteuerliche Pflichten im Ausland).
- Klare vertragliche Vereinbarung inkl. Wert der (gegenseitigen) Leistung(en).
- Fehlerhafte Rechnungen = Risiko für beide Seiten.



Ansprechpartnerin: **Nicole Stumm** E-Mail: nicole.stumm@pwc.com

Quellensteuer

## Internationale Kooperationen brauchen steuerliche Klarheit.

- Zahlungen an ausländische Influencer:innen können Quellensteuer auslösen (§ 50a EStG).
- · Unternehmen haften für korrekte Abführung.
- Auch Bildrechte und Namensnutzung können steuerpflichtig sein.
- Verträge müssen steuerlich rechtssicher und klar gestaltet sein.



Ansprechpartner: **Marcel Misere** 

E-Mail: marcel.misere@pwc.com

# Sozialversicherung und Künstlersozialkasse (KSK)

Kunst, Kommunikation - und Abgabepflicht.

- Influencer:innen gelten oft als künstlerisch oder publizistisch tätig.
- Unternehmen müssen 5 % KSK-Abgabe auf Honorare zahlen.
- Kann auch bei ausländischen Creator:innen relevant sein.
- Abgabepflicht unabhängig von der Versicherung des Influencers.
- Das Risiko einer Scheinselbständigkeit ist gegeben.
- Bei einer Betriebsprüfung können Abgaben bis zu fünf Jahre rückwirkend nachgefordert werden.



Ansprechpartner:
Nikolaus Kastenbauer
E-Mail: nikolaus.kastenbauer@pwc.com

Wir helfen Ihnen gerne, ganz gleich, in welcher Situation Sie sich befinden.

© Oktober 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaftender PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.